

Ergänzende Hinweise (Detaillierte Hinweise, Ausfülltipps und Praxisbeispiele finden Sie in der Arbeitshilfe):

Im **Finanzierungsplan** können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und zusätzlich durch das Projekt verursacht werden. Die aufgeführten Beispiele sind als Erläuterung zu verstehen und zeigen auf, welche Positionen im Einzelfall ggf. als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Die Beispiele begründen keinen Anspruch auf Anerkennung. Die Beurteilung, ob die Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls.

Personalausgaben dürfen maximal 40 % des Gesamtbetrages ausmachen, der als Förderung beantragt wird. Sie gelten nur für beim Antragsteller beschäftigtes Personal (auch studentische Hilfskräfte), welches insbesondere mit der Koordination und Steuerung des Vorhabens betraut ist.

Es werden **pauschalierte Sach- und Gemeinkosten** in Höhe von 10 % der Personaleinzelkosten anerkannt. Diese Pauschale beinhaltet alle unmittelbar für den Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten; damit sind abgegolten: Raumkosten, laufende Sachkosten (Geschäftsbedarf, Verbrauchsmaterial, Unterhalt, Kosten für die Informationstechnik), Büroausstattung, Ersatz-/Neuinvestitionen von beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Reisekosten. Darüber hinaus sind folgende Kosten abgedeckt: Kosten der Leitung, die allgemeine Verwaltung (Personalangelegenheiten, Finanzen, Organisation), Hausverwaltung, Boten- und Pförtnerdienste, Materialverwaltung, Poststelle, Vervielfältigungsstelle, Rechtsangelegenheiten, Beratung, Bibliothek. Die Pauschale wird ohne Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anerkannt. Sie stellt in jedem Fall einen Höchstbetrag dar. Selbst wenn im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden sollten, ist die Erstattung auf die Pauschale begrenzt.

Eigenmittel (Eigenleistungen) müssen mindestens 20 % der Fördersumme betragen. Sie können finanziell oder in Form geldwerter Leistungen erbracht werden.

Projektausgaben müssen mindestens 60 % des Gesamtbetrages ausmachen, der als Förderung beantragt wird.

Beispiele für Projektausgaben:

- Veranstaltungskosten (Raummiete, Technik), veranstaltungsbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Maßnahmenkosten für Interventionsprogramme
- Referentenhonorare (einschließlich Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes)
- Projektbezogene Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druck von Flyern)